



**Schwyzer
Kantonalschützengesellschaft**

Ressort: Einzelwettschiessen/Gruppenmeisterschaft

**REGLEMENT
WANDERPREIS
GRUPPENMEISTERSCHAFT
Distanz 300 m
(A- und D-Programm)**

gültig ab 1. Januar 2010

Genehmigt an der Präsidentenkonferenz vom 22. Februar 2010

SCHWYZER KANTONAL-SCHÜTZENGESELLSCHAFT

Der Präsident:
Markus Weber

Chef EWS/GM:
Franz Aschwanden

Verteiler:

- Präsident SKSG
- Vorstandsmitglieder SKSG
- Vereinspräsidenten SKSG
- Regionalpräsidenten

(Erlass vom 22. Februar 2010)

REGLEMENT WANDERPREIS GRUPPENMEISTERSCHAFT 300 m

Art. 1 Stifterin

Zur Förderung der Gruppenmeisterschaft 300 m stiftet die Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft (SKSG) die Wanderpreise.

Art. 2 Anspruch

¹Der Anspruch auf den Wanderpreis gilt nur, wenn eine oder zwei Runden an der zentralen Ausscheidung geschossen werden können.

²Die Wanderpreise werden denjenigen Gruppen (A- und D-Programm) abgegeben, die an der vom Kantonalvorstand festgelegten zentralen Ausscheidung das höchste Resultat erreichen, d.h. diejenige Gruppe mit dem besten Resultat aus den zwei Runden ist Wanderpreisgewinner.

³Bei Punktegleichheit entscheidet:

a) das höchste Rundenresultat

b) dann das höchste Einzelresultat aller Runden.

Kann an der zentralen Ausscheidung nur eine Runde geschossen werden, so gewinnt bei Punktegleichheit die Gruppe mit:

a) dem höchsten Rundenresultat der zentralen Ausscheidung

b) dann das höchste Einzelresultat der zentralen Ausscheidung.

Art. 3 Gewinner

Die Wanderpreise können von den Gewinnern für die Dauer eines Jahres in Obhut genommen werden und sind jeweils vor Beginn des Wettkampfes dem zuständigen Ressortchef EWS/GM SKSG zurückzugeben.

Art. 4 Endgültiger Gewinn

Nach fünfmaligem Gewinn gehen die Wanderpreise in den endgültigen Besitz des betreffenden Vereins über.

Art. 5 Sorgfalt / Gravur

¹Die Gewinner der Wanderpreise sind gehalten, zum Wanderpreis Sorge zu tragen. Für allfällige Schäden haften die Gewinner.

²Die Gravur wird durch den Ressortchef EWS/GM SKSG besorgt.

REGLEMENT WANDERPREIS GRUPPENMEISTERSCHAFT 300 m

Art. 6 Änderung / Abschaffung

Sollte der zur Zeit bestehende Ausscheidungsmodus geändert oder die Gruppenmeisterschaft abgeschafft werden, so steht dem Vorstand der SKSG das alleinige Recht zu, für die Wanderpreise neue Bestimmungen, unter möglichster Wahrung der Interessen der bisherigen Gewinner, zu erlassen oder dieselben gänzlich zurückzuziehen.

Art. 7 Anerkennung der Bestimmungen

Mit der Teilnahme an den jeweiligen Ausscheidungen anerkennen die Sektionen bzw. die Gruppen dieses Reglement in vollem Umfange als gegenseitigen Vertrag.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Präsidentenkonferenz vom 22. Februar 2010 genehmigt und ersetzt dasjenige vom 21. Dezember 1991. Es tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.